

**Prof. Dr. Horst Hammen**

**Übung im Handels- und Gesellschaftsrecht  
Wintersemester 2014/2015**

**Sachverhalt zur Besprechungsstunde vom 19.11.2014**

Der eingetragene Kaufmann K, Inhaber einer Kfz-Werkstatt, beabsichtigt, seine Werkstatt durch einen Anbau zu vergrößern. Wegen der für das Dach des Anbaus benötigten Stahlträger wendet er sich an den Baustoffhändler Z, ebenfalls eingetragener Kaufmann. Dieser ließ zunächst eine Statik für die Dachkonstruktion anfertigen. Dabei ergab sich, dass die benötigten Stahlträger 40 cm breit sein müssen. Aufgrund eines Versehens wurden von Z statt der 40 cm starken Träger nur solche mit einer Stärke von 32 cm an die Baustelle geliefert. Nach Fertigstellung des Anbaus stellt sich heraus, dass die eingebauten Stahlträger zu schwach sind und das Dach sich leicht durchbiegt. Es besteht Einsturzgefahr.

K verlangt nunmehr von Z Schadensersatz i.H.v. 50000,- € für die Kosten der Beseitigung der Mängel an der Dachkonstruktion. Z räumt sein Versehen zwar ein, beruft sich aber darauf, dass K die Lieferung nicht gerügt habe. K ist der Ansicht, als Laie habe er die korrekte Stärke der Stahlträger der von Z in Auftrag gegebenen Statik nicht entnehmen können und habe daher den Mangel auch nicht erkennen können.

Hat K einen Anspruch auf Schadensersatz gegen Z?

Zusatzfrage:

Angenommen, Z hätte zwei Stahlträger zu wenig geliefert, was K wiederum nicht rügt.

1. Könnte K später noch Nachlieferung fordern?
2. Könnte K wenigstens den Kaufpreis anpassen und dementsprechend weniger an Z zahlen?